

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. April 1982

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I.V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Festlegungen
für die Planung
in den Kombinat- und Betrieben
der Industrie und des Bauwesens**

1. Festlegungen zum Planteil Produktion

1.1. Zu Ziff. 1.1.1. Abs. 5 (S. 24):

In Leerzeilen des Vordruckes 111 ist einzusetzen:

- Zeile 1900 — Erneuerungsgrad der Produktion (ÖP 0602:0506) »
Zeile 2000 — Produktion neuer Konsumgüter (ÖP 0530)
Zeile 2100 — Zuwachs IWP IAP aus übergeleiteten F- und E-Ergebnissen sowie in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben (ÖP 0545)
Zeile 2200 — Zulieferungen für den Anlagenexport BP (Leistungen IAP) (ÖP 1421).

1.2. Zu Ziff. 1.1.2. Abs. 7 (S. 25):

Die Nomenklatur der Erzeugnisgruppierungen ist wie folgt zu präzisieren bzw. zu ergänzen:

- h) Zulieferungen für den Anlagenbau, darunter für den Anlagenexport (ÖP 1421)
j) Konsumgüterproduktion für die Versorgung der Bevölkerung einschließlich der „1000 kleinen Dinge“, darunter — Lieferungen für die Bevölkerung nach Preisgruppen
n) Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung (ÖP 0527)
o) Konsumgüter für die Versorgung der Bevölkerung und den Export IAP (ÖP 0544)
p) Produktion höher veredelter Erzeugnisse
q) Ausrüstungen für zentralgeplante Investitionsvorhaben.

1.3. Zu Ziff. 1.1.2. Abs. 8 (S. 26):

Als 2. Satz wird neu eingefügt:

Dafür ist folgende Gruppierung vorzunehmen:

Produktion von

- a) Industrierobotern
b) zweigspezifischen Ausrüstungen, die nicht zentral gefertigt werden
c) speziellen technologischen Ausrüstungen für Transport- und Lagerprozesse und für die Verknüpfung vorhandener Ausrüstungen zu Fertigungskomplexen
d) Rationalisierungsmitteln zur Modernisierung von nutzungsfähigen Grundmitteln.

1.4. Zu Ziff. 1.1.5. Abs. 2 (S. 27):

Der Absatz wird wie folgt neu gefaßt:

(2) Die Verwendung der eigenen Bauproduktion ist nach Vorhaben, Maßnahmen bzw. Objekten zu planen und wie folgt zu gliedern:

- a) Verwendung der eigenen Bauproduktion für die Produktion (ÖP 0566)
b) darunter: für Investitionen (ÖP 0567)
c) Verwendung der eigenen Bauproduktion für soziale Maßnahmen (ÖP 0568)
d) darunter: für Investitionen (ÖP 0569)

Die detaillierte Planung der Verwendung der eigenen Bauproduktion hat für Investitionen im Investitionsplan (gemäß Ziff. 4.3.1.) und für Reparaturen im Instandhaltungsplan, getrennt nach Generalreparaturen und laufender Instandhaltung (unter Nutzung des Musters 442), zu erfolgen. Dabei sind die Maßnahmen für Baureparaturen an Werkwohnungen sowie für den Eigenheimbau gesondert auszuweisen.

1.5. Zu Ziff. 1.2.1. Abs. 2 (S. 29):

In Leerzeilen des Vordruckes 121 ist einzusetzen:

- Zeile 6100 — Erneuerungsgrad der Produktion
Zeile 6200 — Produktion neuer Konsumgüter IAP (ÖP 0530)
Zeile 6300 — Zuwachs IWP IAP aus übergeleiteten F- und E-Ergebnissen sowie in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben (ÖP 0545)
Zeile 6400 — Zuwachs Bauproduktion IAP aus übergeleiteten F- und E-Ergebnissen sowie in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben (ÖP 0546)
Zeile 6500 — Zulieferungen für den Anlagenexport BP (Leistungen IAP) (ÖP 1421).

1.6. Zu Ziff. 1.4.1. Abs. 1 (S. 38):

Der Absatz wird wie folgt ergänzt:

Dabei ist von den durch die Generaldirektoren der Kombinate für die Betriebe festzulegenden nach Maschinen- und Anlagen differenzierten Zeitnormativen der Ausnutzung auszugehen.

1.7. Zu Ziff. 1.4.1. Abs. 3 (S. 38):

Buchst. d wird wie folgt neu gefaßt:

- d) alle Maschinen und Anlagen aus zentralgeplanten Investitionsvorhaben (ausgenommen davon sind Maschinen und Anlagen, die der Ausbildung, der Erzeugung und Weiterleitung von Energie — außer Kraftwerke —, der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und dem Transport dienen).

2. Festlegungen zum Planteil Absatz

2.1. Zu Ziff. 2.1.1. (S. 62):

In Leerzeilen des Vordruckes 211 ist einzusetzen:

- Zeile 1400 — Zulieferungen für den Anlagenexport BP (Leistungen IAP) (ÖP 1421)
Zeile 1500 — Exportwirksame Lieferungen gesamt BP (ÖP 1422).

2.2. Zu Ziff. 2.1.2. Abs. 6 (S. 64):

Buchst. d wird gestrichen.

2.3. Zu Ziff. 2.1.2. Abs. 7 (S. 64):

Der Klammerausdruck (Vordrucke 1711 und 1712) wird durch den Klammerausdruck (Vordrucke 1711, 1712, 1713, 1714, 1715, 1744 und 1745) und der Klammerausdruck (Vordrucke 1104 und 1105) durch den Klammerausdruck (Vordruck 1104) ersetzt.

2.4. Zu Ziff. 2.2.0. (S. 66):

Als Abs. 3 wird neu aufgenommen:

(3) Die Generaldirektoren der Kombinate sind über die Produktion und die Auslieferung der Exportwaren hinaus für die Sicherung der planmäßigen Valutaeinnahmen aus dem NSW-Export verantwortlich. Diese Verantwortung umfaßt auch die Sicherung der planmäßigen Valutaeinnahmen aus dem Export anderer Kombinate und Betriebe, die über den dem Kombinat zugeordneten Außenhandelsbetrieb bzw. Außenhandelsbereich eines Außenhandelsbetriebes realisiert werden.

2.5. Zu Ziff. 2.2.1. Abs. 1 (S. 66):

In den Leerzeilen des Vordruckes 225 ist zu planen:

- Zuwachs Export SW M aus übergeleiteten F- und E-Ergebnissen sowie in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben (ÖP 1423)
Zuwachs Export NSW VM aus übergeleiteten F- und E-Ergebnissen sowie in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben (ÖP 1424).

2.6. Zu Ziff. 2.5.0. (S. 71):

Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

(2) Die Transportplanung hat in Übereinstimmung mit den Aufgaben des Produktions-, Absatz- und Export-